

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

049

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau, Bundesrahmentarifvertrag für
das Baugewerbe vom 31. März 1965 in der Fassung vom 18.
März 1969 § 1; ZPO § 91 a

Leitsätze:

- 1) Errichtet ein Betrieb Bauten aus selbstgefertigten
Fertigteilen, fällt er unter den Geltungsbereich des
Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe ohne
Rücksicht darauf, ob die Bauelemente jeweils für ein
bestimmtes Bauwerk hergestellt werden.
- 2) Ein Rechtsstreit ist in der Hauptsache dann erledigt,
wenn nach Rechtshängigkeit einer Klage ein Ereignis ein-
getreten ist, daß einer bisher zulässigen und begründeten
Klage die Zulässigkeit oder Begründetheit nimmt.

Aktenzeichen: 4 AZR 201/70

Urteil des BAG vom 14. April 1971

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 201/70

3 Sa 510/69 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

049

Verkündet am
14. April 1971

gez. Mißler,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. April 1971 durch den Bundesrichter Dr. Neumann, den Bundesrichter Dr. Feller und die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Willems und Dr. Schwennicke für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 20. Februar 1970 - 3 Sa 510/69 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Beklagte zu 2) ist der Alleinkomplementär der Beklagten zu 1). Beide Beklagte stellen in ihrem Betrieb als Generalunternehmer aus von ihnen selbst hergestellten Fertigbauteilen bezugs- und schlüsselfertige Bauten her. Dazu werden von ihnen in ihrem Werk in B kastenförmige Raumelemente vorgefertigt, die mit firmeneigenen Kraftfahrzeugen zu den jeweiligen Bauplätzen transportiert und dort von Arbeitnehmern der Beklagten durch Aneinanderschweißen zusammengefügt werden. Die vorgefertigten Bauteile enthalten auch die Installationen wie Heizung, Warmwasserbereiter und Kücheneinrichtungen. Als Decken werden von anderen Firmen gelieferte Spannbetonglieder verwendet. Auch Keller und Fundamente werden im Auftrage der Beklagten von anderen Firmen hergestellt.

Mit der Klage hat die Klägerin die Beklagten auf Auskunftserteilung über die Zahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und die an diese gezahlte Bruttolohnsumme für die Monate Januar und Februar 1969 sowie für den Fall der Nichterfüllung binnen einer Woche nach Urteilszustellung gemäß § 61 Abs. 4 ArbGG auf Zahlung von DM 12.000,-- in Anspruch genommen. Sie hat vorgetragen, der Betrieb der Beklagten sei ein Betrieb des Baugewerbes. Dafür sei das Endprodukt der betrieblichen Betätigung maßgeblich. Betriebszweck aber sei die schlüssel- und bezugsfertige Herstellung von Bauwerken. Dem stehe die fabrikmäßige Vorfertigung von Raumelementen nach modernen, noch nicht weit verbreiteten Methoden nicht entgegen. Nach den Tarifen des Baugewerbes sei scharf zu unterscheiden zwischen verkaufenden Herstellerfirmen und solchen, die selbst bauten. Zu den letzteren gehörten die Beklagten. Das bestätige auch die einschlägige Protokollnotiz vom 21.7/6.9.1965 zum BRTV Bau vom 31. März 1965 in der Fassung vom 18.3.1969.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt und vorgetragen, die Herstellung von Fertigteilen gebe ihrem Betrieb das Gepräge. Dabei sei entscheidend, daß die Fertigteile nicht für bestimmte Bauobjekte, sondern fortlaufend hergestellt und häufig für



spätere Bauaufträge "auf Lager genommen" würden. In ihrem Betrieb werde auch zwischen Weihnachten und Neujahr und grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Witterungsverhältnisse gearbeitet. Bei ihnen sei das Zusammenfügen der Bauteile gegenüber ihrer Herstellung von ganz untergeordneter Bedeutung. Mit der Herstellung der Bauelemente sei auch die überwiegende Zahl ihrer Arbeitnehmer beschäftigt.

Das Arbeitsgericht hat nach den Klaganträgen erkannt und den Streitwert auf DM 12.000,-- festgesetzt. Das arbeitsgerichtliche Urteil ist den Beklagten am 19. September 1969 zugestellt worden, die daraufhin am 23. September 1969 gegenüber der Klägerin nach Maßgabe des Hauptantrages die geforderten Auskünfte in tarifgerechter Weise erteilten. Am 2. Oktober 1969 haben die Beklagten beim Landesarbeitsgericht Berufung eingelegt, worauf die Klägerin die Hauptsache für erledigt erklärt hat. Die Beklagten hingegen haben die Auffassung vertreten, die Hauptsache sei nicht erledigt, weil sie nur zur Abwendung der Zwangsvollstreckung aus dem auf § 61 Abs. 4 ArbGG gestützten zweiten Antrag der Klägerin erfüllt hätten.

Das Landesarbeitsgericht hat in seinem Urteil festgestellt, daß die Hauptsache erledigt ist und bei unverändertem Streitwert die Kosten beider Vorinstanzen den Beklagten auferlegt.

Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten. Sie rügen unrichtige Anwendung des § 91 a ZPO mit der Begründung, die Hauptsache sei im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts durch ihre Auskunftserteilung nicht erledigt worden. Wenn nur zur Abwendung der Zwangsvollstreckung geleistet werde, so liege keine Erfüllung vor. Auch könne immer nur der Kläger wirksam die Hauptsache für erledigt erklären. In der Berufungsinstanz hätte sich aber die Klägerin in der Beklagtenrolle befunden. Im übrigen habe das Landesarbeitsgericht § 1 Abs. II BRTV Bau und die Protokollnotiz vom 21.7./6.9.1965 in ihrer Bedeutung verkannt. Die von ihnen angebotenen Beweise seien nicht erhoben worden. Insbesondere habe das Landesarbeitsgericht die Einnahme des Augenscheins unterlassen.



Die Klägerin, die Zurückweisung der Revision begehrt, meint, durch ihr Obsiegen in der ersten Instanz werde ihr nicht die Rolle der Klägerin genommen. Sie habe also auch nach Abschluß des Verfahrens vor dem Arbeitsgericht noch eine wirksame Erledigungserklärung abgeben können. Die Beklagten hätten auch die Auskünfte ohne jeden Vorbehalt erteilt, so daß dadurch die Hauptsache erledigt worden sei. Ihren Hauptantrag habe sie nur vorsorglich weiterverfolgt.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision ist nach dem Streitwert des arbeitsgerichtlichen Urteils zulässig (§ 72 Abs. 1 S. 4 ArbGG). Daran ändert auch der Umstand nichts, daß nach dem landesarbeitsgerichtlichen Urteil die Hauptsache erledigt ist. Da die sofortige Beschwerde nach § 91 a Abs. 2 ZPO ausschließlich gegen Beschlüsse gegeben ist, die aufgrund beiderseitiger Erklärung ^{der Erledigung} der Hauptsache ergehen, sind Urteile, mit denen nach lediglich einseitiger Erledigungserklärung die Erledigung der Hauptsache festgestellt wird, mit den auch sonst gegebenen allgemeinen Rechtsmitteln anfechtbar (BAG 11, 251 [254] = AP Nr. 10 zu § 91 a ZPO; BAG AP Nr. 11 zu § 91 a ZPO; BAG 19, 342 [345] = AP Nr. 13 zu § 91 a ZPO; BGHZ 37, 137 [142] und 23, 333 [340]; RGZ 114, 230 [232]; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 91 a Anm. 2 C; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., S. 405; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 91 a Anm. III 4). Weil in der Berufungsinstanz die Hauptsache selbst streitbefangen geblieben ist, hat sich also der Streitwert - anders als in den Fällen des § 91 a Abs. 2 ZPO - gegenüber der ersten Instanz nicht verändert, worauf das Landesarbeitsgericht mit Recht hinweist.

Das Landesarbeitsgericht hat rechtsfehlerfrei in seinem Urteil die Hauptsache für erledigt angesehen. Da nämlich die Klägerin eine Erledigungserklärung ihrerseits abgegeben hatte, die Beklagten jedoch damit nicht einverstanden und ihrerseits der Meinung waren, die Hauptsache sei nicht erledigt, hatte das Landesarbeitsgericht nunmehr zu untersuchen, ob die Hauptsache tat-



sächlich erledigt war oder nicht und dies auch im Urteil auszusprechen (BAG AP Nr. 11 zu § 91 a ZPO sowie BAG 19, 342 [345] = AP Nr. 13 zu § 91 a ZPO; BGHZ 23, 333 [340]; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 91 a Anm. 2 C; Stein-Jonas, aaO, § 91 a Anm. III 2). Demgegenüber können die Beklagten nicht erfolgreich einwenden, eine Erledigung der Hauptsache könne deswegen nicht eingetreten sein, weil eine dementsprechende Prozeßerklärung nur der Kläger abgeben könne, die Klägerin aber in der Berufungsinstanz Berufungsbeklagte gewesen sei. Dabei verkennen die Beklagten, daß eine Prozeßpartei auch dann die den Rechtsstreit betreibende Partei, nämlich der ursprüngliche Kläger im prozessualen Sinne bleibt, wenn sie als Folge des Obsiegens in einer gerichtlichen Instanz in einer höheren Instanz Rechtsmittelbeklagter wird. Abgesehen davon wurde auch die dem Klagebegehren entsprechende Auskunft von den Beklagten schon vor Einlegung ihrer Berufung abgegeben.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist auch davon auszugehen, daß die Hauptsache erledigt ist. Das ist dann der Fall, wenn nach Rechtshängigkeit einer Klage ein Ereignis eingetreten ist, das einer bisher zulässigen und begründeten Klage die Zulässigkeit oder Begründetheit nimmt (BAG AP Nr. 11 zu § 91 a ZPO sowie BAG 19, 342 [345] = AP Nr. 13 zu § 91 a ZPO; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 91 a Anm. 2 A; Rosenberg-Schwab, aaO, S. 675; Stein-Jonas, aaO, § 91 a Anm. I 4). Insbesondere ist das im Falle der Erfüllung (§ 362 BGB) anzunehmen (RGZ 58, 414 [416 - 417] und 130, 393 [394]). Die Beklagten haben aber unstreitig in tarifgerechter und den Klaganträgen entsprechender Weise der Klägerin diejenigen Auskünfte erteilt, auf deren Erteilung sie verklagt worden waren. Dadurch wurde die Hauptsache erledigt.

Demgegenüber können sich die Beklagten nicht darauf berufen, sie hätten die Auskünfte nur erteilt, um der Zwangsvollstreckung zu entgehen. Zutreffend ist ihre Rechtsauffassung, daß dann eine Erledigung der Hauptsache verneint wird, wenn in einem Rechtsstreit der Beklagte erkennbar nur zur Abwendung der Zwangsvollstreckung leistet, was insbesondere dann der Fall ist, wenn unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt wird (RGZ



130, 393 [394 - 395]; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 91 a Anm. 2 A; Stein-Jonas, aaO, § 91 a Anm. I 4). Unstreitig haben jedoch die Beklagten die Auskünfte ohne jeden Vorbehalt an die Klägerin erteilt. Sie haben sich ausweislich des Akteninhalts lediglich nach der Auskunftserteilung in einem Schriftsatz gegenüber dem Landesarbeitsgericht darauf berufen, sie hätten nur zur Abwendung der Zwangsvollstreckung erfüllt. Das aber ändert nichts daran, daß sie zuvor vorbehaltlos und damit so erfüllt haben, daß die Hauptsache erledigt wurde. Dafür spricht auch noch, daß - im Gegensatz zu auf Geldzahlungen gerichteten Leistungsklagen - bei einer Klage auf Auskunftserteilung die Möglichkeit der Hinterlegung (§ 372 BGB) ausscheidet, auch eine Rückforderung nach erlangter Auskunft nicht in Betracht kommt. Soweit das Landesarbeitsgericht in seinen Entscheidungsgründen ausführt, die Beklagten hätten nicht vorbehaltlos, sondern zur Abwendung der Zwangsvollstreckung geleistet, handelt es sich um eine Wiederholung des Parteivortrags und einen Hinweis darauf, daß die Beklagten den Rechtsstreit mit dem Ziel der Klagabweisung haben fortführen wollen. Außerdem sind diese Ausführungen des Berufungsgerichts im Zusammenhang mit denen zu der mit Recht verneinten Frage zu sehen, ob in der Auskunftserteilung ein Anerkenntnis zu Lasten der Beklagten zu erblicken ist (vgl. dazu BAG Urteil vom 17. Februar 1971, 4 AZR 62/70, demnächst AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau).

Außerdem setzt eine Erledigung der Hauptsache voraus, daß die Klage nicht von vornherein unbegründet war, weil sich nur ein sachlich begründeter Anspruch nach Rechtshängigkeit erledigen kann (BAG 20, 342 [345] = AP Nr. 13 zu § 91 a ZPO). Mit Recht hat deshalb das Landesarbeitsgericht trotz seiner Feststellung der Erledigung der Hauptsache weiterhin untersucht, ob die Klage vor dem die Erledigung herbeiführenden Ereignis begründet war oder nicht, was auch wegen der Kostenentscheidung erforderlich war.

Selbst wenn man demgegenüber für eine solche sachliche Entscheidung ein besonderes schutzwertes Interesse auf der Beklagten-seite fordern wollte (BAG AP Nr. 11 zu § 91 a ZPO), so läge

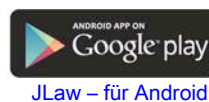


dieses hier vor. Denn schon wegen der Möglichkeit einer weiteren, auf Zahlung der Beiträge nach den Sozialtarifen des Baugewerbes gerichteten Klage ist ein besonderes Interesse der Beklagten daran, ob diese Tarifverträge für sie gelten oder nicht, zu bejahen (BAG 20, 342 = AP Nr. 13 zu § 91 a ZPO).

Ohne Rechtsirrtum ist das Landesarbeitsgericht auch zu dem Ergebnis gekommen, daß die Beklagten mit ihrem Betrieb unter den fachlichen Geltungsbereich von § 1 Abs. II BRTV Bau fallen, der mit dem fachlichen Geltungsbereich der Sozialtarife des Baugewerbes identisch ist. § 1 Abs. II BRTV Bau setzt einmal voraus, daß der betreffende Betrieb nach seiner Zweckbestimmung und betrieblichen Einrichtung Bauten erstellt oder sonstige bauliche Leistungen erbringt. Außerdem müssen in dem Betriebe solche Arbeiten ausgeführt werden, die in der im Tarif selbst folgenden Zusammenstellung eigens aufgezählt sind. Nur wenn diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind, wird ein Betrieb von dem fachlichen Geltungsbereich des BRTV Bau erfaßt (BAG 17, 53 [56] = AP Nr. 11 zu § 4 TVG Geltungsbereich, Nr. 2 zu § 4 TVG Ausgleichskasse und Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge Bau). Die Beklagten erstellen Bauten; denn eine Erstellung von Bauwerken liegt auch dann vor, wenn aus Vorgefertigten Teilen Bauwerke zusammengefügt werden. Arbeiten im Fertigbau werden auch ausdrücklich in der Zusammenstellung des § 1 Abs. II BRTV Bau erwähnt. Nach dem eindeutigen Tarifwortlaut werden darunter das Herstellen, Zusammenfügen und Einbauen von Fertigbauteilen verstanden. Alles das geschieht unstreitig im Betriebe der Beklagten.

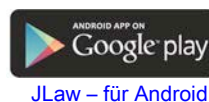
Etwas anderes kann auch nicht aus der Protokollnotiz vom 7. September 1965 (in der Fassung vom 18. März 1969) hergeleitet werden, nach der vom fachlichen Geltungsbereich des BRTV nicht erfaßt werden.

"Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die überwiegend Fertigteile aller Art für den Markt herstellen, sowie solche Betriebe und Betriebsabteilungen, denen die Herstellung von Fertigteilen im Rahmen der gesamten Tätigkeit das Gepräge gibt".



Fertigteile für den Markt, d.h. zum Verkauf an Dritte, werden von den Beklagten überhaupt nicht hergestellt. Die von den Beklagten hergestellten Fertigbauteile werden vielmehr ausschließlich von ihnen selbst verbaut, wobei es nicht darauf ankommen kann, ob das unmittelbar nach der Herstellung oder erst später geschieht. Die Beklagten haben also, wie das Landesarbeitsgericht rechtsirrtumsfrei folgert, keinen Herstellungsbetrieb, sondern einen Baubetrieb. Sein Gepräge erhält ihr Betrieb von der Errichtung von Bauwerken. Das ergibt sich auch aus dem den Vorinstanzen vorgelegten Prospektmaterial und den Eintragungen im Handelsregister, ganz deutlich aber aus dem Umstand, daß die Beklagten Fertigbauteile ausschließlich zu dem Zweck herstellen, um sie selbst zu Bauwerken zusammenzufügen. Wie andere Baubetriebe arbeiten also auch die Beklagten am "erdverbundenen Bau". Damit steht fest, daß ihr Betrieb ohne Rücksicht auf Art und Üblichkeit der Herstellungsmethoden unter die Tarifverträge des Baugewerbes fällt (BAG AP Nr. 2 und 3 zu § 1 TVG Tarifverträge Bau und BAG 17, 53 [57] = AP Nr. 11 zu § 4 TVG Geltungsbereich). Die Beklagten haben auch selbst niemals vorgetragen, daß ihr Betrieb in verschiedene Betriebsabteilungen gegliedert sei. Die Beklagten haben daher auch keine eigene Betriebsabteilung, der die Herstellung von Fertigteilen im Sinne der Protokollnotiz vom 7. September 1965 das Gepräge geben könnte.

Entgegen der Rechtsauffassung der Revision kommt es nicht darauf an, ob die von den Beklagten gefertigten Bauelemente jeweils für ein konkretes Bauwerk verwendet werden. Entscheidend ist vielmehr, daß sie durchweg von der Beklagten überhaupt verbaut und nicht auf dem Markt angeboten und vertrieben werden. Maßgeblich ist auch nicht, ob in ihrem Betriebe zwischen Weihnachten und Neujahr gearbeitet wird oder nicht. Darauf stellen die tariflichen Bestimmungen nicht ab. Weil der Betrieb der Beklagten insgesamt auf die Errichtung von Bauten gerichtet ist und allein diesem Betriebszweck auch die Herstellung der Fertigteile dient, sind die Arbeitsverhältnisse aller Arbeitnehmer des Betriebes auf die Herstellung von Bauten bezogen. Wieviele Arbeitnehmer



der Beklagten mit der Herstellung der Fertigbauelemente und ihrer Zusammenfügung auf den Baustellen beschäftigt werden, ist daher nicht rechtserheblich.

Schließlich greifen auch die auf § 286 ZPO gestützten prozessualen Rügen der Beklagten nicht durch. Da der Sachverhalt unstreitig ist, brauchte das Landesarbeitsgericht keine Beweise zu erheben. Zwar hätte es der Anregung der Beklagten folgend zum Zwecke der Sachaufklärung von Amts wegen nach § 144 ZPO den Augenschein einnehmen können. Die Entscheidung darüber lag aber in seinem pflichtgemäßen Ermessen (Baumbach-Lauterbach, aaO, § 144 Anm. 1; Stein-Jonas, aaO, § 144 Anm. I).

Die Kosten des erfolglosen Revisionsverfahrens tragen die Beklagten nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Neumann

Dr. Meier-Scherling

Dr. Feller

Willems

Dr. Schwennicke

